



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Förderrichtlinie für die ehrenamtlich getragene Heimat- und Kulturpflege in Baden-Württemberg

Gültig ab 2024

1. Zuwendungszweck/Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlich getragenen Heimat- und Kulturpflege (Heimatspflege) nach den Vorgaben dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel ist es, die Organisationen der Heimatspflege bei der Durchführung ihrer Aktivitäten zu unterstützen und dabei besonders ihre Jugendarbeit und Zukunftsfähigkeit zu stärken.

Die Förderung richtet sich an Verbände und Vereine, die nicht in den Bereich der Amateurmusik und des Amateurtheaters fallen, für welche gesonderte Förderrichtlinien bestehen.

2. Rechtsgrundlage und allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderung des Landesverbands der Heimat- und Trachtenverbände Baden-Württemberg

Der Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände erhält für die koordinierende Tätigkeit seiner Geschäftsstelle eine institutionelle Förderung.

3.2. Probenpauschale für die dem Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände angeschlossenen Vereine und Organisationen

Der Landesverband erhält zur Weitergabe an die ihm angeschlossenen Vereine und Organisationen eine jährliche Probenpauschale, die zur Mitfinanzierung des regelmäßigen Übungs-, Unterrichts- und Probenbetriebs der Vereine und Organisationen bestimmt ist. Die Probenpauschale bemisst sich wie folgt:

| | |
|---|------------|
| Vereine und Organisationen mit 1 aktiven Ensemble | 500 Euro |
| Vereine und Organisationen mit 2 aktiven Ensembles | 800 Euro |
| Vereine und Organisationen mit 3 aktiven Ensembles | 1.100 Euro |
| Vereine und Organisationen mit 4 aktiven Ensembles | 1.400 Euro |
| Vereine und Organisationen mit 5 aktiven Ensembles | 1.700 Euro |
| Vereine und Organisationen mit mehr als 5 aktiven Ensembles | 2.000 Euro |

Ein Ensemble gilt als aktiv, wenn es zum 1. Januar des betreffenden Jahres seit mindestens zwei Jahren besteht und mindestens acht Mitglieder umfasst, einen eigenständigen regelmäßigen Übungsbetrieb (mindestens 19 Proben jährlich) und pro Jahr mindestens einen Auftritt hat. Bei gemeinsamen Ensembles kann nur einer der beteiligten Vereine oder Organisationen das Ensemble angeben. Bei Vereinen und Organisationen, die jünger als zwei Jahre sind und die einem Mitgliedsverband des Landesverbands der Heimat- und Trachtenverbände neu beitreten, wird die Probenpauschale für das erste Ensemble bereits im darauffolgenden Jahr nach dem Beitritt gewährt.

Die Vereine und Organisationen sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich und beantragen auf Basis dieser jährlich ihren Zuschuss beim Landesverband.

3.3. Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg

Das Land vergibt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg den Landespreis für Heimatforschung. Grundlage dafür ist das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassene Statut des Landespreises für Heimatforschung Baden-Württemberg.

3.4. Sonstige Förderung der ehrenamtlichen Heimatpflege

Die Regierungspräsidien gewähren Zuschüsse an die in den vier Regierungsbezirken angesiedelten Arbeitskreise Heimatpflege.

In besonderen Fällen gewähren die Regierungspräsidien Einzelzuschüsse an Dachverbände der Heimatpflege oder an einzelne Vereine und Organisationen, die keine Probenpauschale nach Ziffer 3.2. erhalten. Letzteres ist im Förderantrag der Vereine und Organisationen zu bestätigen. In Zweifelsfällen ist der

Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände gegenüber den Regierungspräsidien zur Auskunft verpflichtet.

Die genannten Dachverbände, Vereine und Organisationen können für ihre Maßnahmen einen Zuschuss von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen; bei Veröffentlichungen kann für Druckkosten sowie für digitale Formate ein Zuschuss in dieser Höhe, höchstens aber bis zu 3.500 Euro gewährt werden.

3.5. Ausschluss der Förderung

Vereine und Organisationen, die einem Mitgliedsverband des Landesverbands der Heimat- und Trachtenverbände angeschlossen sind, erhalten keine Zuschüsse nach Ziffer 3.2., wenn sie anderweitige Kulturförderung vom Land Baden-Württemberg erhalten. Dies gilt nicht, wenn die anderweitige Kulturförderung aus Förderprogrammen des Landes erfolgte, die ausdrücklich auch Vereinen und Organisationen der Breitenkultur offenstanden.

Regelförderungen aus dem Landesjugendplan schließen die gleichzeitige Förderung nach diesen Richtlinien aus.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Form der Zuwendungen, Finanzierungsart

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Regierungspräsidien gewähren ihre Zuschüsse nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Sofern keine besondere Ausnahme vorliegt, werden die Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Die Zuschüsse, die vom Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände an seine Mitgliedsvereine und -organisationen weitergereicht werden, richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

4.2. Zuwendungsfähige Kosten nach Ziffer 3.4.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme stehen. Für die Abrechnung von Personalkosten ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für Dekoration, Geschenke, Repräsentationskosten sowie Kosten, die auch ohne die Maßnahme entstanden wären, z. B. für Personal, welches dauerhaft und nicht nur für das konkrete Projekt beschäftigt wird.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kommunen
- Baumaßnahmen
- Heimatmuseen
- Fastnachtsveranstaltungen und Fastnachtskostüme
- Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes einschließlich der Pflege des Ortsbildes, des Natur- und Landschaftsschutzes
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Wanderwesens
- Festivals und Wettbewerbe im Ausland und Reisen zu solchen Veranstaltungen
- Pflege der Beziehungen zu deutschen Heimatgruppen im Ausland (z.B. Steuben-Parade),
- Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen, reine Repräsentationsaufgaben und Feierlichkeiten
- Jubiläumszuwendungen an Mitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Laufende Betriebskosten

5. Förderverfahren

5.1. Zuwendungen an den Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände

5.1.1. Die Mitgliedsvereine und -organisationen beantragen die Zuwendungen nach Ziffer 3.2. beim Landesverband bis zum 28.02. des laufenden Jahres.

5.1.2. Der Landesverband beantragt für die Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1. und 3.2. jährlich bis zum 31.03. eine Gesamtzuwendung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

5.1.3. Soweit der Landesverband berechtigt ist, Zuwendungen an seine Mitgliedsvereine und -organisationen zu bewilligen, hat diese Weitergabe in privatrechtlicher Form nach Vorgabe der Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 LHO zu erfolgen. Dabei ist dem Maßnahmenträger bekannt zu geben, dass es sich bei den weitergeleiteten Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt.

5.2. Mittelvergabe durch die Regierungspräsidien

5.2.1. Zuwendungen nach Ziffer 3.5 sind bis zum 31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

5.2.2. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt den Regierungspräsidien bis zum 31.05. des laufenden Jahres mit, wieviel Mittel zur Verfügung stehen.

5.2.3. Die Regierungspräsidien entscheiden auf dieser Grundlage unter Beachtung dieser Förderrichtlinien über die Vergabe der Mittel.